

Liebe Mieterinnen und Mieter,

wir freuen uns, dass Sie sich für eine Mitgliedschaft im Mieterbund Hanau interessieren.

Der Mieterbund Hanau e. V. ist dem **Deutschen Mieterbund Landesverband Hessen e. V. (Wiesbaden)** und darüber hinaus dem **DEUTSCHEN MIETERBUND e. V. (Berlin)** angeschlossen. Diese Organisationen vertreten die Gesamtinteressen der Mieterschaft gegenüber den Regierungsstellen des Landes Hessen, der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Verbänden. Um sich von unseren Beratern beraten zu lassen müssen Sie Mitglied in unserem Verein sein.

Bitte lesen Sie sich unsere Unterlagen durch. Hier finden Sie alles Wichtige rund um unseren Verein und die Mitgliedschaft. Besuchen Sie gerne auch unsere Website unter www.mieterbund-hanau.de.

Wenn Sie Mitglied werden wollen, füllen Sie bitte das Beitrittsformular und das SEPA-Mandat aus und senden es uns per Post oder E-Mail zu. Die Aufnahme dauert in der Regel wenige Tage. Die Mitgliedschaft wird aktiv, sobald der erste Jahresbeitrag plus Aufnahmegebühr bezahlt wurden. Der Beitrag ist der Beitragsordnung in der aktuellen Version vom 06.08.26 zu entnehmen. Dazu fällt einmalig eine Aufnahmegebühr an. Wenn der Beitrag bezahlt wurde, können Sie sich beraten lassen.

In der Mitgliedschaft ist die DMB-Miet-Rechtsschutzversicherung inkludiert, die Sie für Fälle vor Gericht benötigen. Es gibt eine Wartezeit von drei Monaten, ehe ein Versicherungsfall eintreten darf. Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro pro Schadenfall vereinbart.

Sollten Sie bereits eine private Rechtsschutzversicherung mit Mietrechtsschutz haben, so melden Sie sich bitte bei uns oder teilen dies mit, wenn Sie uns die ausgefüllten Unterlagen zukommen lassen.

Die Beratungen finden telefonisch nach Terminvereinbarung statt. Einen Termin können Sie erhalten, sobald wir wissen, worum es geht und sobald uns alle dafür notwendigen schriftlichen Unterlagen vorliegen. Zum vereinbarten Termin werden Sie angerufen und Ihre Fragen besprochen. Wir haben jede Woche nur eine begrenzte Anzahl an Terminen, daher ist es wichtig, dass uns schnell alle Unterlagen vorliegen, damit wir Ihnen einen Termin anbieten können.

Auf Wunsch kann der/die Berater/in ein Schreiben für Sie erstellen und versenden. Dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Alle Kosten entnehmen Sie bitte der Beitragsordnung in der aktuellen Version.

Die Geschäftsstelle ist für Publikumsverkehr geschlossen. Sie können aber jederzeit etwas in den Briefkasten werfen. Dieser ist von außen zugänglich. Telefonisch erreichen Sie uns unter der 06181 21434 jeweils montags, mittwochs und freitags zwischen 15 und 18 Uhr. Darüber hinaus erreichen Sie uns per Mail unter mieterbundhanau@t-online.de

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Team des Mieterbund Hanau e.V.

Beitragsordnung Mieterbund Hanau e.V.

Aufnahmegebühr

35 EUR

(entfällt bei Wechsel von einem anderen DMB-Verein)

Mitgliedschaft

Jahresbeitrag einschließlich DMB-Mietrechtsschutzversicherung	110 EUR
Jahresbeitrag ohne Mietrechtsschutzversicherung (auf Anfrage)	80 EUR
Jahresbeitrag Gewerbemietler ohne Rechtsschutzversicherung (auf Anfrage)	91 EUR

(Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember) erhoben und wird jedes Jahr zum 1.1. fällig. Bei Beitritt mitten im Jahr fällt im Folgejahr der Beitrag nur anteilig an. Der anteilige Beitrag ist ebenfalls zum 1.1. fällig.

Beispiel: Eintritt im Mai 2026, Beitragszahlung bei Eintritt für Mai 2026 bis April 2027. Der Beitrag für 2027 wird dann anteilig für Mai bis Dezember, also für 8 Monate berechnet)

In der Mitgliedschaft bzw. im jährlichen Beitrag sind vier Beratungen innerhalb eines Kalenderjahres enthalten. Darüber hinaus können folgende Gebühren anfallen:

Schreibgebühren

Normaler Brief	20 EUR
Versand als Einschreiben	25 EUR

Beratungsgebühr

ab der 5. Beratung innerhalb eines Jahres, pro Termin	20 EUR
---	--------

Sonstige mögliche Gebühren

Mahngebühren (pro Mahnung)	2,50 EUR
Bankgebühren (bei Rücklastschrift)	je nach Bank, zwischen 2 und 4 EUR
Ermittlung der Anschrift	gemäß Auslagen, i.d.R. ca. 10 EUR

Beitrittserklärung zum Mieterbund Hanau e.V.

Ich erkläre hiermit den Beitritt zum Mieterbund Hanau e.V. gemäß den Bedingungen laut aktueller Beitragsordnung und Satzung. Es ist mir bekannt, dass der Austritt frühestens nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft von zwei Jahren erfolgen kann. Die Kündigung ist nach Ablauf der zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich und muss bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Vereinssatzung, die aktuelle Beitragsordnung sowie das Informationsblatt der Rechtsschutzversicherung ist mir übergeben worden und ist mir bekannt.

Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die ggfs. zusätzlich anfallenden Kosten gem. §3 Abs. 3 und 4 der Satzung werden in der jeweils gültigen Höhe von mir anerkannt und bezahlt. Änderungen der Anschrift oder Personendaten sind dem Mieterbund Hanau unaufgefordert mitzuteilen. Kosten der Recherche gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Bei Eintritt ist ein voller Jahresbeitrag plus Aufnahmegebühr zu bezahlen. Im Folgejahr fällt der Beitrag anteilig an. Der Jahresbeitrag ist jedes Jahr zum 1.1. fällig. Im Jahresbeitrag ist die Prämie für eine Gruppen-Mietrechtsschutzversicherung bei der DMB-Rechtsschutzversicherung enthalten (Selbstbeteiligung € 150,- je Schadensfall). Ausgeschlossen sind vorvertragliche und während der dreimonatigen Wartefrist ab Versicherungsbeginn/Eintritt in den Verein eingetretene Ereignisse.

Hauptmitglied ☐ m ☐ w ☐ div. (bitte ankreuzen)

Nachname

Vorname

Straße + Nr.

PLZ + Ort

Telefon

Geburtsdatum

E-Mail

Partnermitglied (selbe Adresse wie Hauptmitglied)

☐ m ☐ w ☐ div. (bitte ankreuzen)

Nachname

Vorname

Telefon

Geburtsdatum

Als Hauptmitglied meldet sich die Person an, auf die der Mietvertrag läuft. Das Partnermitglied muss mit dem Hauptmitglied zusammenwohnen. Die Partnermitgliedschaft ist kostenfrei inkludiert.

Ich erkläre mich bereit, dass Namens- und Adressdaten, Schriftverkehr, Vertragsunterlagen und Mitgliedsdaten durch den Mieterbund Hanau e.V. zur Erreichung des Satzungszweckes und der Erhaltung des Geschäftsbetriebes sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der EU- Datenschutzgrundverordnung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und an die DMB-Rechtsschutzversicherung übermittelt werden dürfen.

Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat Mieterbund Hanau e.V.

Ich ermächtige den Mieterbund Hanau e. V., Beiträge und Gebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Mieterbund Hanau e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wenn Kosten für die Rücklastschrift anfallen, so habe ich diese zu tragen.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name der Bank)

IBAN **DE**
(im Format:)

(2)	(4)	(4)	(4)	(4)	(2)

Ich erkläre mich bereit, dass Namens- und Adressdaten, Schriftverkehr, Vertragsunterlagen und Mitgliedsdaten durch den DMB Mieterbund Hanau e. V. zur Erreichung des Satzungszweckes und der Erhaltung des Geschäftsbetriebes sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen gemäß den gesetzlichen Vorschriften der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Auf das jederzeitige Widerrufsrecht bin ich hingewiesen worden.

Eine Vorbenachrichtigung zur Abbuchung bitte ich auf folgende E-Mail-Adresse zu versenden:

Datum

Unterschrift

Deutscher Mieterbund

– Mieterbund Hanau e.V. –

Geschäftsstelle: Krämerstraße 1, 63450 Hanau | Telefon: (0 61 81) 2 14 34

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Mieterbund Hanau e. V. hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hanau. Er wird auf Grund dieser Satzungen verwaltet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau eingetragen, unter der Vereinsregister-Nr.305. Er ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes - Landesverband Hessen e. V.

Parteipolitische und konfessionelle Bindungen darf der Verein nicht eingehen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will:

1. Die Interessen der Mieter gegenüber der Öffentlichkeit und den Gesetzgebungsorganen wahrnehmen und Missstände in Miet- und Wohnungsangelegenheiten beseitigen helfen.
2. Auf Ordnung in Mietverhältnissen und auf Verbesserung der Wohnverhältnisse einwirken, den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern, den Mietwucher bekämpfen und für das eigene Heim als ideale Wohnform eintreten.
3. Die Einführung sozialer Mietverträge sowie die Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechtes.

§ 3

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Unterrichtung der Mieterschaft in öffentlichen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen.
2. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder in allen Miet- und Raumnutzungsangelegenheiten und Vertretung der Mitglieder im Rahmen der prozessrechtlichen Vorschriften gegenüber den jeweiligen Vermietern, wobei Streitigkeiten mit den Nachbarn und Verwaltungsbehörden nicht umfasst sind.
3. Die schriftliche außergerichtliche Vertretung erfolgt gegen Erstattung der Kosten. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand beschlossen.
4. Rat und Auskunft werden nach Voranmeldung und Terminvereinbarung kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für eine weitergehende Tätigkeit erstattet das Mitglied dem Verein die entstandenen Unkosten. Der

Vorstand ist berechtigt, anstelle der entstandenen Unkosten Pauschalbeträge festzusetzen. Ab der fünften Beratung innerhalb eines Jahres erfolgt diese gegen eine Gebührenpauschale von jeweils 20,00 EUR.

Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsgeschäftsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalen hierfür festgelegt wird.

5. Vertretung und Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder Mieter oder Untermieter im Main-Kinzig-Kreis und angrenzenden Kreisen kann Mitglied werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
Ein Ehegatte oder eine andere mit dem Hauptmitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt lebende Person kann auf Antrag Partnermitglied werden. Das Partnermitglied ist in vollem Umfang leistungsberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt. Die Partnermitgliedschaft ist beitragsfrei und an eine gemeinsame Haushaltsführung mit dem Hauptmitglied gebunden.
Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Personenstands-, Adressänderungen oder den Auszug des Partnermitglieds unverzüglich mitzuteilen.
Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist die Sache des Mitglieds.
2. Unterstützende Mitgliedschaften (Fördermitgliedschaften) sind auch für Nichtmieter möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts.
4. Der Austritt aus dem Verein ist erst nach zweijähriger Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt. Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann nicht darauf gestützt werden, dass bis zur Beratung eine Wartefrist in Kauf genommen werden musste.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen, gegen die Satzung verstößt oder länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Beschwerdefalle Vorstand und Mieterausschuss gemeinsam.
7. Die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
8. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes, bzw. bei Ehepaaren ist eine Umschreibung auf den Überlebenspartner möglich. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft auf einen Erben übertragen werden.
10. Der Verein hat für Mitglieder von Wohnraummietverhältnissen einen Gruppenvertrag für eine Mietrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Rechtsschutz besteht für das Mitglied für die Wohneinheit, für welche die Mitgliedschaft besteht, soweit und in dem Umfang, als auch durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Mieterbundes in Anspruch genommen hat und - soweit möglich - der Versuch einer außergerichtlichen Einigung durch den Mieterbund unternommen wurde und dieser gescheitert ist sowie wenn sich das Mitglied beratungskonform verhalten hat.
Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB). Für den Eintritt der Versicherung gilt die dreimonatige

Wartefrist des § 14 Abs. 3 ARB 75. Versichert ist die vom Vereinsmitglied bewohnte Wohnung sowie eine zum Wohnungsmietvertrag gehörende Garage/Stellplatz, wobei nur die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber dem Vermieter umfasst ist. Nicht umfasst sind Streitigkeiten mit den Nachbarn oder Verwaltungsbehörden.

§ 5

Vereinsbeiträge und Vermögensführung

1. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist ein Jahresbeitrag im Voraus für das erste Mitgliedsjahr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1.4. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Das Mitglied hat der Zahlung unaufgefordert nachzukommen, der Verein versendet keine Rechnungen.
4. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
5. Jedem Mitglied wird bei Eintritt eine Beitragsinformation samt Satzung ausgehändigt.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 6

Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand

- a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandes. Dieser besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
- b) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden vertreten: der Vorsitzende durch den Stellvertreter, der Stellvertreter durch den Schatzmeister und der Schatzmeister durch den Schriftführer.
- c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben, jeder für sich allein, die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- d) Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes zu halten. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle dem gesetzlichen Vertreter des Vereins Befreiung von § 181 BGB zu erteilen. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- e) Der Vorstand kann die Zahlung von Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.

2. Mieterausschuss

Der Mieterausschuss besteht aus drei Personen und hat die Stellung eines Beirates, der von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Er ist bei wichtigen Anlässen zu berufen, insbesondere bei Änderung der Satzung oder Sonderaktionen. Die Wahlperiode des Mieterausschusses fällt mit der des Vorstandes zusammen. Der Mieterausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Mieterausschuss ordnungsgemäß bestellt ist.

3. Kassenprüfer

- a) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die gewählten Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer ordnungsgemäß bestellt sind.
- b) Als Mitglied des Vorstandes, des Mieterausschusses und als Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 7

Versammlungen und Wahlen

1. Die Jahreshauptversammlung sollte im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht mindestens 14 Tage vorher und erfolgt im Hanauer Anzeiger. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind berechtigt, in der Hauptversammlung jederzeit Anträge zu stellen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) unterzeichnet wird.
4. Alle Wahlen erfolgen auf Grund einer Vorschlagsliste des Vorstandes, die nach Anhörung des Mieterausschusses vom Vorstand aufgestellt wird.
5. Die Wahlart wird von der Versammlung bestimmt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von drei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offengelegt sind.

§9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer Hauptversammlung nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden.

Dies Satzung tritt am 18.11.2023 in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18.11.2023.

Der Vorstand



Informationen zu Ihrer Miet-Rechtsschutz-Versicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins haben Sie eine Rechtsschutz-Versicherung für mietrechtliche Streitigkeiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, übernimmt die DMB Rechtsschutz Versicherung AG Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen Ihres Anwaltes (gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und der Rechtsschutz Bedingungen (RBM)). Auch die Kosten für den Anwalt des Gegners werden übernommen, wenn Sie diese bezahlen müssen. Von Ihnen ist nur eine Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe je Versicherungsfall zu zahlen.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die RBM und die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den Ihr Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert sind nur die Kosten für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ihrem Wohnmiet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen z. B nicht die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden (etwa wegen Wohngeld). In Ausnahmefällen können auch die außergerichtlichen Kosten eines Anwalts, die beim Gegner entstanden sind, versichert sein.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Wohnung stehen, auch wenn diese erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neu von Ihnen angemietete Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

Für jeden Rechtsschutzfall übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG nach Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung die Kosten bis zu einer max. Höhe von 20.000,- € (Deckungssumme).

Der Versicherungsschutz gilt nur für versicherte Miet- oder Pachtobjekte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Rechtsschutz besteht, wenn die **Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist.**

2. Nicht versichert sind Miet- oder Pachtobjekte, die Sie überwiegend gewerblich nutzen. Wird eine angemeldete Miet- oder Pachtsache teils zu versicherten, teils zu nicht versicherten Zwecken genutzt, besteht anteiliger Versicherungsschutz im Verhältnis der ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Quadratmeterzahl zu der Quadratmeterzahl des Gesamtobjektes (einschließlich der im selben Vertrag gemieteten Garagen). Eine Zweitwohnung oder eine dazu gemietete Garage sind gegen eine zusätzliche Prämie versicherbar.
Haben Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig verursacht, besteht kein Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft. Dieser wird der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG vom Mieterverein gemeldet. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Vor und innerhalb dieser Zeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert. Waren Sie schon über einen anderen Mieterverein rechtsschutzversichert und sind Sie direkt im Anschluss (ohne Versicherungslücke) zu uns gewechselt, wird auf eine Wartezeit verzichtet.
4. Ist Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein beendet, endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt beim Tod eines Mitglieds. An dessen Stelle kann jedoch der/die Ehe-/Lebenspartner/in nachrücken. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer Hausstand bestanden hat.
Die Erben haben weiterhin Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die sich auf das versicherte Mietobjekt beziehen, wenn es um die Abwicklung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund des Todesfalls geht.
5. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat bzw. begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder

Rechtsvorschriften zu verstoßen. Auslöser für den Versicherungsfall kann auch eine Willenserklärung sein, welche den späteren Rechtsverstoß zur Folge hat.

6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind Sie verpflichtet, sich - auch im eigenen Interesse – schnellstmöglich zur **Beratung an Ihren Mieterverein** zu wenden (Obliegenheit). Ihr Mieterverein hat somit die Möglichkeit, durch Beratung, Schriftwechsel und/oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen. Dadurch kann ein Gerichtsprozess vermieden werden.
Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss dies der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG **sofort** (unverzüglich) **und schriftlich** gemeldet werden. Maßnahmen, die **Kosten** auslösen (z. B. Erhebung einer Klage, Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen.
Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere des Verstoßes (Obliegenheitsverletzung) ganz oder teilweise ablehnen.
7. Kosten aus gerichtlichen Vergleichen werden nur dann vollständig erstattet, wenn die Kostenregelung dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in der Hauptsache entspricht. Der Versicherer trägt nicht die Kosten, die bei einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen anfallen, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (rechtshängig) waren (sog. Mehrwert eines Vergleichs).
8. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Vereinbarungen über eine Abfindung oder Vertragsstrafenversprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese schon im Mietvertrag vereinbart worden sind.
9. Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so ist die dadurch erhöhte Gebühr (sog. Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV-Nr. 1008) nicht versichert (Aktivklage). Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mitunterzeichnet hat oder ebenfalls Mitglied im Mieterverein ist.

Die Meldung des Schadenfalls muss **über den Mieterverein** geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, ob der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde, ob die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist.

Versicherer ist die **DMB Rechtsschutz-Versicherung AG**
Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 02 21/3 76 38 – 0

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen,
Anschrift: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/ 3696000 Fax: 0800/ 3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Unabhängig von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterung und die Wiedergabe der Versicherungsbedingungen auf diesem Merkblatt nicht vollständig und die Wortwahl mit dem Vertragstext nicht identisch sein kann. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.